



Teilnahmebedingungen für Ausstellende

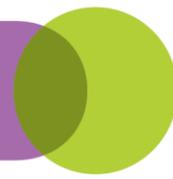
Stand

25.04.2025



Inhaltsverzeichnis

- 1 Veranstalter Person
- 2 Veranstaltungsort
- 3 Laufzeit / Auf- und Abbauzeiten / Öffnungszeiten
- 4 Warenverzeichnis
- 5 Beteiligungspreis
- 6 Anmeldung und Buchung von Beteiligungsmöglichkeiten
- 7 Zulassung – Messemietvertrag
- 8 Standzuweisung – Standaufbau
- 9 Zahlungsbedingungen
- 10 Mitausstellende und zusätzlich vertretene Unternehmen
- 11 Rücktritt und Nichtteilnahme
- 12 Erzeugnisse
- 13 Technische Leistungen, Dienstleistungen
- 14 Messeausweise
- 15 Reinigung
- 16 Bewachung
- 17 An- und Abtransport von Messegut
- 18 Messemedien / Video-, Bild- und Tonaufnahmen
- 19 Werbung, Presse, Fachvorträge
- 20 Vorführungen – Nachrichtentechnik
- 21 Haftung
- 22 Vorbehalte
- 23 Gewerblicher Rechtsschutz
- 24 Vertragsstrafe
- 25 Datenschutz
- 26 Schlussbestimmungen
- 27 Anlage (Warenverzeichnis)



1. Veranstalter Person

Gesundheitsforen Leipzig GmbH
Hainstraße 16 | 04109 Leipzig
vertreten durch die Geschäftsführung: Roland Nagel, Susanne Pollak und Axel Schmidt
+49 341 98988 300
info@gesundheitsforen.net
Nachfolgend: „Gesundheitsforen“

Ansprechperson:
Adrian Wende
+49 341 98988 338
wende@gesundheitsforen.net

2. Veranstaltungsort

Congress Center Leipzig (CCL)
Leipziger Messe GmbH | Messe-Allee 1 | 04356 Leipzig
weitere Informationen unter www.leipziger-messe.de

Lieferanschrift

Leipziger Messe GmbH, Congress Center Leipzig
MEDCARE / Standnummer / Name der ausstellenden Person
Seehausener Allee 1 | 04356 Leipzig

3. Laufzeit / Auf- und Abbauzeiten / Öffnungszeiten

Laufzeit

1. und 2. September 2026

Standaufbau

30. August 2026, 8:00 bis 20:00 Uhr

Standabbau

2. September 2026, 17:00 bis 23:00 Uhr

Vorzeitiger Standaufbau / verlängerter Standabbau

Vorzeitiger Standaufbau bzw. verlängerter Standabbau ist bei den Gesundheitsforen schriftlich zu beantragen und wird nach Möglichkeit gebührenpflichtig gewährleistet.



Öffnungszeiten für Ausstellende und Standpersonal während der Laufzeit

1. September 2026, 8:30 bis 18:30 Uhr (Zutritt nur mit gültigem Messeausweis)
2. September 2026, 8:30 bis 18:00 Uhr (Zutritt nur mit gültigem Messeausweis)

Öffnungszeiten der Fachmesse für Besuchende

1. September 2026, 9:00 bis 17:30 Uhr
2. September 2026, 9:00 bis 17:00 Uhr

MEDCARE-Abend

1. September 2026, 17:15 bis 20:00 Uhr

4. Warenverzeichnis

Die zur Fachmesse zugelassenen Waren und Dienstleistungen sind dem Warenverzeichnis (vgl. Anlage) zu entnehmen.

5. Beteiligungspreis

(1) Die Preise für Messepakete und Beteiligungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Anmeldeformular und der gültigen Preisliste. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet.

(2) Die Preise für sonstige Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Bestellformularen des Bestellblocks.

(3) Alle Miet- und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zuzüglich derer die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

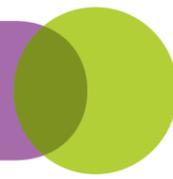
6. Anmeldung und Buchung von Beteiligungsmöglichkeiten

(1) Anmeldungen, die nach dem 05.08.2026 eingehen, werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zu der Veranstaltung.

(2) Die Anmeldung ist digital über die Webseite www.medcare-leipzig.de vorzunehmen.

(3) Eine Buchung von Beteiligungsmöglichkeiten ist ausstellenden Personen der Veranstaltung vorbehalten. Über deren Gewährung entscheiden die Gesundheitsforen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung nicht.

(4) In der Anmeldung ist deutlich zu machen, ob die Anmeldung im eigenen Namen oder im Namen der ausstellenden Person erfolgt. Sofern nicht anders angegeben, wird die Anmeldung der ausstellenden Person zugerechnet, der in der Anmeldung als ausstellende Person benannt ist. Erfolgt die Anmeldung abweichend



hiervon im Namen einer von der ausstellenden Person verschiedenen Person (im Folgenden: „Agentur“), wird die Anmeldung der Agentur zugerechnet. Die Agentur ist verpflichtet, der ausstellenden Person von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber den Gesundheitsforen bleibt die Agentur für die Erfüllung aller Pflichten, die der ausstellenden Person nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Die ausstellende Person ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe der Agentur. Handlungen und Erklärungen der ausstellenden Person und der von ihm beauftragten Personen hat die Agentur wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

(5) Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Platzwünsche stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

(6) Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt die ausstellende Person die Teilnahmebedingungen sowie die „Technischen Richtlinien“ der Leipziger Messe GmbH an. Die vorgenannten Unterlagen werden der ausstellenden Person mit der Zulassung per E-Mail durch die Gesundheitsforen übersendet. Sie können in ihrer jeweils aktuellen Fassung von dieser jedoch auch auf der Internetseite der Veranstaltung eingesehen und von hier heruntergeladen werden: www.medcare-leipzig.de.

(7) Die ausstellende Person haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

(8) Ausstellende Person im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Die ausstellende Person kann die Vertretungsmacht der von ihr benannten Vertretungsperson gegenüber den Gesundheitsforen nicht wirksam beschränken.

(9) Die Anmeldung ist ab Eingang bei den Gesundheitsforen bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung unbeschadet der Nr. 11 Abs. 1 verbindlich.

7. Zulassung – Messemietvertrag

(1) Die Zulassung oder Nichtzulassung wird der ausstellenden Person rechtzeitig vor Messebeginn in Textform bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen den Gesundheitsforen und der ausstellenden Person geschlossen.

(2) Über die Zulassung entscheiden die Gesundheitsforen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung nicht. Ein Anspruch auf Zulassung besteht insbesondere dann nicht, wenn die Gesundheitsforen gegen die ausstellende Person, eine mitausstellende Person oder gegen eine von der ausstellenden Person beauftragte Agentur noch offene Forderungen haben.

(3) Die Gesundheitsforen sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen oder wenn sich die ausstellende Person im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung im Zahlungsverzug befindet.



8. Standzuweisung – Standaufbau

8.1 Bereitstellung der Messefläche

(1) Die Gesundheitsforen stellen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Messefläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Die Gesundheitsforen übersenden der ausstellenden Person zusammen mit der Standzuweisung einen Hallenplan mit Bezeichnung der Lage des Standes. Für die Standformen gelten die angegebenen Mindestgrößen im Anmeldeformular für Ausstellende. Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben.

(2) Die Gesundheitsforen sind berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für die ausstellende Person zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn die ausstellende Person diese nicht unverzüglich zurückweist.

(3) Auf der Ausstellungsfläche sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Trennwände können von der ausstellenden Person selbst, von einer von ihr beauftragten Standbaufirma oder von der FAIRNET GmbH erstellt werden.

(4) Falls zwingende technische oder organisatorische Gründe es erfordern, sind die Gesundheitsforen berechtigt, der ausstellenden Person nach Rücksprache abweichend von der ursprünglichen Standzuweisung im Rahmen des unbedingt Notwendigen und Zumutbaren einen Stand in anderer Lage bereitzustellen, die Größe der Ausstellungsfläche im Rahmen des Zumutbaren und Notwendigen zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.

(5) Jedem Tausch von Messefläche zwischen Ausstellenden muss von den Gesundheitsforen zuvor in Textform zugestimmt werden.

(6) Vorsprünge, Pfeiler sowie Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Die ausstellende Person ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens (nachzulesen in Nr. 3 der „Technischen Richtlinien“ der Leipziger Messe GmbH; abrufbar unter www.medcare-leipzig.de) zu berücksichtigen. Für eine Verletzung dieser Pflicht haftet die ausstellende Person uneingeschränkt.

8.2 Standgestaltung

Standbau und -gestaltung haben nach den „Technischen Richtlinien“ der Leipziger Messe GmbH (abrufbar unter www.medcare-leipzig.de) zu erfolgen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für die ausstellende Person und jede Standbaufirma verbindlich. Bei Verstößen sind die Gesundheitsforen berechtigt, Änderungen auf Kosten der ausstellenden Person durchführen zu lassen und ggf. eine Standsperrung auszusprechen. Die ausstellende Person ist allein dafür verantwortlich, dass ihr aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führt.

8.3 Präsenzpflcht

(1) Die Gesundheitsforen sind berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Tage der Eröffnung nicht bis 9:00 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde.



(2) Die ausstellende Person ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauphase am letzten Messetag ist nicht zulässig. Die ausstellende Person ist darüber hinaus verpflichtet, ihre Ausstellungsfläche bis zum Ende der Abbauphase vollständig zu räumen. Andernfalls sind die Gesundheitsforen berechtigt, auf Kosten der ausstellenden Person die Ausstellungsfläche zu räumen. Vertragsstrafen- und Schadenersatzansprüche der Gesundheitsforen bleiben in jedem Fall unberührt.

9. Zahlungsbedingungen

(1) Die Gesundheitsforen erteilen nach der Zulassung Rechnungen über gebuchte Messepakete sowie über gebuchte Beteiligungsmöglichkeiten, die 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind. Unabhängig davon können die Gesundheitsforen während der Messe Rechnungen übergeben, die sofort zu begleichen sind. Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter der Gesundheitsforen.

(2) Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung der ausstellenden Person an Dritte gesandt, so bleibt die ausstellende Person gleichwohl Schuldner.

(3) Die Gesundheitsforen sind berechtigt, eine Vorauszahlung für die Messepakete und für Beteiligungsmöglichkeiten zu verlangen.

(4) Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Gesundheitsforen können bei Verzug der ausstellenden Person vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(5) Für nachträgliche Änderungen der Rechnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben. Dies gilt nicht, wenn die ausstellende Person die Änderung nicht zu vertreten hat.

(6) Sofern sich die ausstellende Person mit ihrer Zahlung in Verzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. So sind die Gesundheitsforen insbesondere berechtigt, eine Verzugszuschale in Höhe von 40,00 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen.

(7) Ist die ausstellende Person Kaufmann, so ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen der Gesundheitsforen durch sie ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der ausstellenden Person ist rechtskräftig festgestellt oder unstrittig. In jedem Fall ist die Aufrechnung mit künftigen Forderungen der Gesundheitsforen sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch die ausstellende Person, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, unzulässig.

10. Mitausstellende und zusätzlich vertretene Unternehmen

(1) Die ausstellende Person ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Gesundheitsforen den ihr zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für dritte Unternehmen zu werben.

(2) Die Nutzung der Messefläche durch Unternehmen, die mit eigenem Personal und mit eigenen Erzeugnissen (Mitausstellende) oder lediglich mit eigenen Erzeugnissen (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, sind mit der Anmeldung gesondert anzumelden. Diese Unternehmen gelten auch dann als Mitausstellende bzw. zusätzlich vertretene Unternehmen, wenn sie zur hauptausstellenden Person enge



wirtschaftliche und organisatorische Bindungen unterhalten. Die Zulassung kann unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, unter denen eine ausstellende Person abgelehnt werden kann. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn auf die gesonderte Anmeldung keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt. Die ausstellende Person hat für jede mitausstellende Person und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus dem Anmeldeformular bzw. der Preisliste ergibt. Die ausstellende Person haftet für die von ihr angemeldeten Mitausstellenden und zusätzlich vertretenen Unternehmen. Dies gilt auch, aber nicht nur für deren Zahlungspflichten gegenüber den Gesundheitsforen.

(3) Für präsenzte Unternehmen, die von der ausstellenden Person nicht gemeldet wurden, wird der ausstellenden Person das entsprechende Entgelt zuzüglich eines 25 %-igen Zuschlags in Rechnung gestellt. Schuldner ist in jedem Fall die ausstellende Person.

11. Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall ist von der ausstellenden Person ein Entgelt für die Annullierung in Höhe von 260,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer zu bezahlen.

(2) Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch die ausstellende Person ausgeschlossen. Die gesamte Mietrechnung, inkl. Marketing- und Medienpauschale, (es erfolgt durch die Gesundheitsforen eine Rechnungsneulegung bei gleichzeitiger Stornierung der ursprünglichen Rechnung) und die auf Veranlassung der ausstellenden Person durch bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten entstandenen Kosten sind zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB. In diesem Fall entsteht keine Pflicht zur Zahlung des Mietzinses.

(3) Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme der ausstellenden Person freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind von der ausstellenden Person lediglich 25 % des vereinbarten Mietpreises (inkl. Marketing- und Medienpauschale) zu bezahlen, mindestens jedoch 260,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer. Die ausstellende Person bleibt jedoch zur Zahlung der Beträge gem. vorstehender Nr. 11 Abs. 2 in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die von der nachmietenden Person genutzt worden wären, sofern die ausstellende Person vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.

(4) Ein Rücktritt von der Buchung einer Beteiligungsmöglichkeit ist bis zur Bestätigung der Buchung durch die Gesundheitsforen jederzeit kostenfrei, danach gegen ein Entgelt in Höhe von 260,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer möglich.

(5) Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der ausstellenden Person beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, sind die Gesundheitsforen berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat die ausstellende Person die Gesundheitsforen in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Die vorstehenden Nr. 11 Abs. 1 bis Nr. 11 Abs. 3 gelten entsprechend.

12. Erzeugnisse

(1) Es dürfen nur solche Waren oder Leistungen ausgestellt werden, die zu den Angebotsbereichen gehören. Nicht zugelassene Güter können nach erfolgloser Abmahnung durch die Gesundheitsforen auf Kosten der



ausstellenden Person entfernt werden. Wegen einer von der vorstehenden Regelung abweichenden Übung der Gesundheitsforen kann keine ausstellende Person gegen die Gesundheitsforen Ansprüche geltend machen.

(2) Exponate dürfen von der ausstellenden Person nicht am Messestand verkauft oder unmittelbar abgegeben oder sonst während der Veranstaltung entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung können die Gesundheitsforen den Stand noch während der Veranstaltung schließen (Standsperrung) und / oder der ausstellenden Person die Teilnahme an künftigen Messen verwehren.

(3) Bei der Betreibung ihres Standes hat die ausstellende Person die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z. B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) zu beachten und einzuhalten. Speisen und Getränke dürfen nur unentgeltlich abgegeben werden. Sollte die ausstellende Person ihrer Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. der Abgabe von Speisen und Getränken an ihrem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so sind die Gesundheitsforen berechtigt, den Stand schließen zu lassen.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung) sind zu befolgen. Als Nachweis sind von der ausstellenden Person folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie,
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

(5) Zur Fachmesse werden grundsätzlich nur Neuwaren zugelassen.

13. Technische Leistungen, Dienstleistungen

(1) Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sowie Reinigung der Messehallen und -häuser sind die Verantwortlichen des CCL zuständig. Für deren Sicherstellung sorgen die Gesundheitsforen.

(2) Installationen von Versorgungsanschlüssen (Elektro, Anschlüsse für Telekommunikation) und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über die Bestellformulare des Bestellblocks bestellt werden.

(3) Innerhalb des Standes können Installationen auch von Fachfirmen ausgeführt werden, die den Gesundheitsforen auf Anforderung zu benennen sind. Die Gesundheitsforen sind zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet die ausstellende Person für die durch die Installation verursachten Schäden.

(4) Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Dienstleistungsaufträge sind über die Bestellformulare des Bestellblocks auszulösen.

(5) Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht über die erforderliche technische Zulassung verfügen, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf



Kosten der ausstellenden Person entfernt werden. Die ausstellende Person haftet für Schäden, die durch die unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

(6) Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(7) Bekommt die ausstellende Person von den Gesundheitsforen oder deren Servicepartnerunternehmen Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist sie für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Die ausstellende Person haftet für Verlust oder Beschädigung solcher Sachen. Der Nachweis für eine korrekte Rückgabe der Sachen in ordnungsgemäßem Zustand ist im Zweifelsfall von der ausstellenden Person zu erbringen.

14. Messeausweise

(1) Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von den Gesundheitsforen herausgegebenen, nicht übertragbaren Messeausweisen gestattet. Die Gesundheitsforen sind berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise ersatzlos einzuziehen.

(2) Ausstellende haben Anspruch auf kostenlose Messeausweise, deren Anzahl von der Größe der gemieteten Messefläche abhängig ist. Zusätzlich benötigte Messeausweise sind gegen Entgelt mit dem entsprechenden Anmeldeformular anzufordern.

(3) Messeausweise berechtigen auch während der Auf- und Abbauzeiten zum Betreten der entsprechenden Messeobjekte.

(4) Bei Verlust der Messeausweise sind die Gesundheitsforen unverzüglich zu informieren. Die ausstellende Person haftet bei verspäteter Mitteilung für alle aus einer missbräuchlichen Nutzung entstehenden Schäden.

15. Reinigung

Die Verantwortlichen des CCL sorgen für die Reinigung der Gänge im Messeobjekt. Die Reinigung der Stände obliegt der ausstellenden Person. Lässt die ausstellende Person nicht durch ihr eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Leipziger Messe GmbH zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Für die Auftragserteilung sind die Bestellformulare des Bestellblocks zu nutzen.

16. Bewachung

(1) Die allgemeine Bewachung der Messeobjekte übernehmen die Verantwortlichen des CCL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

(2) Die Obhutspflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen der ausstellenden Person.

(3) Die ausstellende Person kann Standbewachungspersonal von einem von der Leipziger Messe GmbH autorisierten Sicherheitsunternehmen mit den Bestellformularen des Bestellblocks anfordern. Der Einsatz von ausstellendeneigenem Wachpersonal in den Nachtstunden am Messestand ist nur in Verbindung mit einer Wachperson der von der Leipziger Messe GmbH autorisierten Wach- und Schließgesellschaft möglich.



(4) Die Aufenthaltsdauer des Standpersonals im Messeobjekt ist entsprechend der Auf-, Öffnungs- sowie Abbaueiten begrenzt. Der ausstellenden Person ist es nicht gestattet, während der Nacht Personen den Aufenthalt auf ihrem Stand zu gestatten.

17. An- und Abtransport von Messegut

(1) Alle notwendigen Hinweise für den An- und Abtransport von Messegut sowie die Behandlung des Leergutes erteilt der Logistik-Dienstleister der Leipziger Messe GmbH. Entsprechende Buchungen erfolgen über die Bestellformulare des Bestellblocks. Im Übrigen sind die Regelungen in den „Technischen Richtlinien“ der Leipziger Messe GmbH (abrufbar unter www.medcare-leipzig.de) zu beachten.

(2) Die Leipziger Messe GmbH und die Gesundheitsforen sind nicht verpflichtet, an die ausstellende Person adressierte Speditions-, Kurier-, Post- oder sonstige Sendungen für diese anzunehmen. Nehmen sie im Ausnahmefall trotzdem solche Sendungen an (z. B. weil die empfangende Person im Zeitpunkt der Zustellung abwesend ist), so ist von der ausstellenden Person ein Entgelt für die Verwahrung durch die Leipziger Messe GmbH oder die Gesundheitsforen nicht geschuldet. Die Leipziger Messe GmbH und die Gesundheitsforen haften jedoch nicht für Verlust oder Beschädigung einer Sendung oder Teilen hiervon, es sei denn, die Leipziger Messe GmbH oder die Gesundheitsforen haben einen Schaden hieran vorsätzlich zu vertreten. Die ausstellende Person ist verpflichtet, die betreffende Sendung auf eigene Kosten bei der Leipziger Messe GmbH bzw. den Gesundheitsforen abzuholen. Für nicht, falsche oder unvollständig adressierte Sendungen ist jegliche Haftung der Leipziger Messe GmbH und der Gesundheitsforen gegenüber der ausstellenden Person ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die Leipziger Messe GmbH oder die Gesundheitsforen die Annahme von anderweitig nicht zustellbaren Sendungen verweigern.

18. Messemedien / Video-, Bild- und Tonaufnahmen

(1) Für die Herausgabe der Medieneinträge sind die Gesundheitsforen verantwortlich. Die Gesundheitsforen warnen vor getarnten Angeboten anderer Verlage. Die Einträge sind für Ausstellende und Mitausstellende ebenso wie die Zahlung der Marketing- und Medienpauschale Pflicht. Die Marketing- und Medienpauschale beinhaltet den Pflichteintrag in der Online-Ausstellendendatenbank, inkl. Verlinkung von E-Mail- und Internetadresse, im Vorprogramm (bei Erhalt der Daten bis zum 2. Februar 2026) sowie im Kongressprogramm; die Veröffentlichung in diversen Drucksachen zur Besuchendenansprache im Vorfeld und vor Ort; Werbemittel sowie die presseseitige Publizierung der Produktinformationen der ausstellenden Person. Weitere kostenpflichtig buchbare Medienleistungen sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Zusätzlich vertretene Unternehmen werden mit der eingetragenen ausstellenden Person kostenpflichtig genannt. Sie erscheinen nicht in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Für den Inhalt der Eintragungen ist die ausstellende Person allein verantwortlich.

(3) Während der Veranstaltung werden Video-, Bild- und Tonaufnahmen angefertigt. Das Material darf unentgeltlich zur Veranstaltungsdokumentation sowie für Marketingzwecke für die Veranstaltungen der Gesundheitsforen verwendet werden.

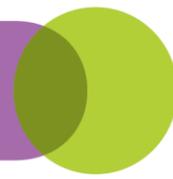


19. Werbung, Presse, Fachvorträge

- (1) Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Messestandes – insbesondere auf Wandflächen, in Etagentgängen und Treppenhäusern sowie in den Gängen des Messeobjektes – ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit den Gesundheitsforen zulässig.
- (2) Werbung für Dritte ist unzulässig. Die Gesundheitsforen sind berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von unzulässigen oder unlauteren Werbemitteln zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.
- (3) Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen sind die Gesundheitsforen rechtzeitig zu informieren. Medienschaffenden wird die Arbeitsgenehmigung auf dem Veranstaltungsgelände durch die Gesundheitsforen erteilt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Messeobjektes sind grundsätzlich gestattet. Die Gesundheitsforen haften jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Ausstellungsgüter und Messestände anderer Ausstellenden dürfen im Übrigen nur mit Zustimmung der betreffenden ausstellenden Person fotografiert oder gefilmt werden.
- (5) Für den Inhalt der Werbung ist die ausstellende Person allein verantwortlich.
- (6) Ausstellende können ihren Kongressbeitrag über das entsprechende Anmeldeformular der Gesundheitsforen anmelden.

20. Vorführungen – Nachrichtentechnik

- (1) Exponatpräsentationen und andere Vorführungen mit Show-Charakter sind ausschließlich auf der eigenen Standfläche gestattet und dürfen insbesondere hinsichtlich der Lautstärke die Messtätigkeit auf den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigen. Die Lautstärke darf 65 dB (A) an der eigenen Standgrenze nicht überschreiten.
- (2) Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesundheitsforen in Textform. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Gangflächen dürfen nicht als Zuschauendenräume genutzt werden. Vorführungen sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden die Beauftragten der Gesundheitsforen.
- (4) Für die Verwertung oder Wiedergabe von geschützten Werken aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes insbesondere die Erlaubnis der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA) erforderlich. Die Berechtigung zur Verwendung geschützter Werke oder sonst geschützter Rechte ist allein Sache der ausstellenden Person.
- (5) Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss von der Bundesnetzagentur für den Einsatzort genehmigt werden. Die entsprechende Genehmigung sowie die genutzte Funkfrequenz sind den Gesundheitsforen vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen.



21. Haftung

(1) Die ausstellende Person haftet für alle Schäden, die durch ihre Beteiligung den Gesundheitsforen entstehen. Ihrem eigenen Verschulden steht das ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Der ausstellenden Person wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Messeteilnahme empfohlen.

(2) Die Gesundheitsforen haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Gesundheitsforen nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Die Gesundheitsforen übernehmen keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließen insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen der Gesundheitsforen keine Einschränkung.

(4) Die Gesundheitsforen gewährleisten nicht bzw. haften nicht

a) für die Markttüchtigkeit ihrer Internet-Website, ihre befriedigende Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck;

b) für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Ablauf aller Funktionen und Inhalte ihrer Internet-Website;

c) für Serviceleistungen, Reparaturen oder Korrekturen, die durch die Benutzung ihrer Internet-Website entstehen können;

d) für Schäden irgendwelcher Art – einschließlich von Umsatzverlusten oder Umsatzausfällen und anderen direkten oder indirekten Schäden, die durch die Nutzung ihrer Internet-Website oder deren Funktionen und Inhalte entstehen könnten, selbst wenn die Gesundheitsforen oder einer ihrer Mitarbeitenden über die Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt worden ist;

e) für die Inhalte und Funktionen solcher Websites, die mit ihrer Internet-Website verknüpft (Link) sind und deren Inhalte nicht von den Gesundheitsforen bestimmt werden oder für eventuelle Verluste, die durch die Nutzung solcher Websites entstehen können.

22. Vorbehalte

22.1 Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

(1) Die Gesundheitsforen sind berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und / oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

(2) Den Gesundheitsforen stehen die Rechte nach Nr. 22.1 Abs. 1 ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte



Veranstaltungszweck weder für Ausstellende, noch für Besuchende und die Gesundheitsforen nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

(3) Die Gesundheitsforen treffen die Entscheidung nach Nr. 22.1 Abs. 1 und Nr. 22.1 Abs. 2 in ihrer Funktion als Veranstalter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messeteilnehmenden (insbesondere Ausstellende, Besuchende, Referierende etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

22.2 Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Nr. 22.1

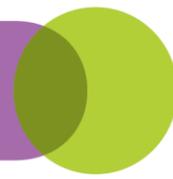
(1) Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung bleibt die ausstellende Person zur Zahlung eines angemessenen, von den Gesundheitsforen nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrags, höchstens jedoch von bis zu 15 % des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz, verpflichtet. Der hierfür maßgebliche Beteiligungspreis setzt sich zusammen aus den Messepaketen, der Marketing- und Medienpauschale und schließt, sofern gebucht, auch Beteiligungsmöglichkeiten ein. Die Preise ergeben sich aus Nr. 5.1. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage werden die Gesundheitsforen von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

(2) Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum als geschlossen, sofern die ausstellende Person nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber den Gesundheitsforen schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat die ausstellende Person einen Kostenbetrag in Höhe von bis zu 15 % des Beteiligungspreises gemäß Nr. 22.1 Abs. 1 zu entrichten.

(3) Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung der ausstellenden Person zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Gesundheitsforen haben der ausstellenden Person anteilig die Kosten zu erstatten, die ihnen in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

22.3 Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Gesundheitsforen sind berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmenden Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Gesundheitsforen sind verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen der ausstellenden Person zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche der ausstellenden Person auf Erstattung von Aufwendungen, die für ihre Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.



23. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden. Eine Haftung der Gesundheitsforen für die Eintragungsfähigkeit oder die Ausstellungspriorität ist damit nicht verbunden.

24. Vertragsstrafe

Verletzt die ausstellende Person eine der in Nr. 8.1 Abs. 5 (Tauschverbot), Nr. 8.3 Abs. 2 (Präsenzpflicht), Nr. 12 Abs. 1 (Nomenklatur-Verletzung), Nr. 12 Abs. 2 (Verkaufsverbot), Nr. 13 Abs. 2 (Drittbezug), Nr. 13 Abs. 5 (unzulässige technische Geräte), Nr. 19 Abs. 1, Nr. 19 Abs. 2 (unzulässige Werbung) oder Nr. 20 Abs. 2 (unzulässige Musikanlagen) genannten Pflichten, hat sie für jede Zuwiderhandlung oder – sofern die Pflichtverletzung andauert – für jede angefangene Stunde der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Gesamtmietpreises, insgesamt jedoch in Höhe von maximal 20 % des Gesamtmietpreises zu zahlen.

25. Datenschutz

Bei der ausstellenden Person erhobene oder von dieser übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Gesundheitsforen im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. Die Gesundheitsforen und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Gesundheitsforen und der mit ihr verbundenen Unternehmen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Die ausstellende Person hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einwilligungen ihrer Mitarbeitenden) sicherzustellen. Die ausstellende Person haftet den Gesundheitsforen für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Gesundheitsforen auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

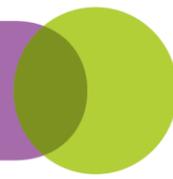
26. Schlussbestimmungen

(1) Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung des vorstehenden Satzes.

(2) Die Leipziger Messe GmbH übt im gesamten Ausstellungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in die Messeobjekte ist nicht gestattet.

(3) Vertragliche Ansprüche der ausstellenden Person gegen die Gesundheitsforen verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Ersatzansprüche der Gesundheitsforen wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem die Gesundheitsforen die Mietsache zurückerhalten.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Leipzig, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person, um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Vertragspartner seinen Sitz oder



allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG) auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen.

27. Anlage (Warenverzeichnis)

27.1 Medizinprodukte, Bedarfs- und Verbrauchsartikel für folgende Therapien:

- Moderne Wundversorgung
- Stomaversorgung
- Inkontinenzversorgung
- Ernährungstherapie (enteral, parenteral)
- Schmerztherapie (Palliativmedizin, -pflege)
- Vakuumpumpen

27.2 Intensivpflege / außerklinische Intensivpflege

- Infusionstherapie
- Respiratorische Therapien
- Anästhesiegeräte
- Beatmungsgeräte
- Inkubatoren
- Patientenüberwachung / Messplätze
- Sauerstoffgeräte
- Instrumente und Geräte zur Lungenfunktionsdiagnostik / Spirometer

27.3 Pflege / -hilfsmittel

- Lagerungstherapie
- Dekubitusprophylaxe
- Patientenlifter
- Transfersysteme
- Betten, insbesondere Intensivpflegebetten



27.4 Hygiene

27.5 Informations- und Kommunikationstechnik

27.6 Homecare-Unternehmen, Pflege- und Gesundheitseinrichtungen

- Homecare-Unternehmen
- Intensivpflegedienste
- Netzwerke / Leistungsgemeinschaften
- Kliniken
- Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen
- Sonstige

27.7 Fachverlage, Aus- und Fortbildung

27.8 Beratung und Dienstleistung